

**Ergebnisprotokoll**  
**der AG „Arbeitsleben“ im Rahmen des Werkstattgespräches zum Grundlagenpapier der**  
**Bund-Länder-AG „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinde-**  
**rungen“ am 22. Oktober 2012**

Ltg: Herr Segmiller, SM Ba.-Wü.

Herr Hoffmann, BMAS (Mitglied der Bund-Länder-AG „Arbeitsleben“)

Herr Dr. Mozet, BMAS (Mitglied der Bund-Länder-AG „Arbeitsleben“)

Herr Dr. Boll, SM Ba.-Wü. (Protokoll)

Herr Segmiller führte in das Thema ein. Er sprach sich dafür aus, in einer ersten Diskussionsrunde grundsätzliche Verständnisfragen und Anliegen zu erörtern.

- Verhältnis Grundlagenpapier zu Bundesleistungsgesetz

Herr Segmiller weist darauf hin, dass das Grundlagenpapier sich innerhalb der bisherigen Systematik des SGB XII bewegt, während mit den Erwartungen an ein Bundesleistungsgesetz auch ein Systemwechsel zu einem dem Fürsorgesystem vorgelagerten Sicherungssystem gefordert wird, z. B. über ein Bundesteilhabegeld und/oder die Konzentration der Teilhabe am Arbeitsleben auf einen Kostenträger (Empfehlung Deutscher Verein in 2009).

Die nachfolgende Diskussion bezieht sich auf das Grundlagenpapier, nicht auf das Bundesleistungsgesetz.

- (Dauerhafter) Finanzieller Minderleistungsausgleich (Lohnkostenzuschuss) bei Beschäftigung voll erwerbsgeminderter Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Bereits im derzeitigen System der Eingliederungshilfe werden von vielen Sozialhilfeträgern im Einzelfall (befristet) Lohnkostenzuschüsse als Ermessensleistung bzw. Freiwilligkeitsleistung gewährt.

Eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt trotz Erwerbsunfähigkeit ist zunächst scheinbar ein Widerspruch. Nur wenn der Mensch mit Behinderung zu den normalen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt werden kann, gilt er/sie als erwerbsfähig. Die bestehenden gesetzlichen Regeln gehen grundsätzlich davon aus, dass bei erwerbsfähigen Menschen

mit und ohne Behinderung andere Kostenträger im Zusammenhang mit der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) vorrangig leistungsverpflichtet sind. Der Träger der Sozialhilfe soll nicht Ausfallbürge bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sein.

Die Verbände und anwesende Behindertenbeauftragte aus Bund und Ländern nahmen die Ausführungen zu den Beweggründen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, sich gegen einen neuen Leistungstatbestand „Finanzieller Minderleistungsausgleich“ in der Eingliederungshilfe auszusprechen, zur Kenntnis, ohne sich die Auffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu eigen zu machen. Die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von behinderten Menschen mit einer vollen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit müsse die Möglichkeit zu einer aus Mitteln der Eingliederungshilfe geförderten versicherungspflichtigen Beschäftigung auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließen (inklusive Arbeitsmarkt).

- Budget für Arbeit

Die Verbände sprachen die Forderung nach bzw. die Modelle für ein „Budget für Arbeit“ an. Die Vertreter der Bund-Länder-AG wiesen darauf hin, dass der Begriff „Budget für Arbeit“ teilweise fälschlich gebraucht werde. Das „Budget für Arbeit“ sei keine eigene Leistungsart, sondern „nur“ eine besondere Form der Leistungserbringung, also ein persönliches Budget für die Teilhabe am Arbeitsleben.

- Wesentliche Behinderung vs. dauerhafte volle Minderung der Erwerbsfähigkeit als Zugangsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

Die Bund-Länder-AG spricht sich dafür aus, die Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe weiterhin belastbar von denen der Bundesagentur für Arbeit und der Integrationsämter abzugrenzen, was nur ein unverändertes Festhalten an dem für die Eingliederungshilfe maßgeblichen Zugangskriterium „dauerhafte volle Minderung der Erwerbsfähigkeit“ gewährleistet. Durch eine geänderte Fokussierung auf Menschen mit einer wesentlichen Behinderung würden auch erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, die dem Klientel von Bundesagentur für Arbeit und Integrationsämtern zuzurechnen sind, Zugang zu den berufsfördernden Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Folge wäre eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe und eine Vermengung der Aufgaben von Arbeitsförderung und Eingliederungshilfe. Die Ansicht der Bund - Länder - Arbeitsgruppe, dass dies nicht Ziel der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ist, wurde von der Mehrzahl der Verbändevertreter geteilt.

- Leistungsvoraussetzung „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“

Die Überlegung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, am Kriterium „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als weitere Zugangsvoraussetzung für Werkstattleistungen festzuhalten (ne-

ben einer vollen Minderung der Erwerbsfähigkeit), stieß bei den Verbänden auf Kritik. Sie sprachen sich vielmehr für eine (bereits von Nordrhein-Westfalen praktizierte) Sichtweise aus, wonach jeder Mensch mit einer wesentlichen Behinderung, der eine Schule besucht hat, auch fähig sei, am Arbeitsleben teilzuhaben. Aus ihrer Sicht wäre es insoweit konsequent, künftig auch in den übrigen Bundesländern die nicht erwerbsfähigen Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, die von den Leistungsträgern als nicht werkstattfähig eingestuft werden (und derzeit weit überwiegend Tagesförderstätten besuchen), in die Werkstattförderung einzubeziehen.

- Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben und deren Budgetfähigkeit

Zum Thema Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben und deren Budgetfähigkeit wurde auf Nachfrage klargestellt, dass dies in Bezug auf künftige Leistungen außerhalb des Geschäfts- und Verantwortungsbereichs anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen entsprechende (qualifizierte) Angebote anderer Leistungsanbieter voraussetzt. Eine Verpflichtung der zuständigen Leistungsträger, auf alternative Leistungsangebote entsprechend bestehender Nachfrage hinzuwirken, sei nicht vorgesehen.

- Andere Leistungsanbieter

Regelungen bezüglich anderer Leistungsanbieter sehen die Verbände teilweise kritisch. Zum Einen, weil die Frage nicht beantwortet werde, wer überhaupt anderer Leistungsanbieter sein kann und wer über eine Zulassung, die nicht im Rahmen eines förmlichen Anerkennungsverfahrens nach bundeseinheitlichen Kriterien wie bei Werkstätten für behinderte Menschen vollzogen werden soll, entscheidet. Zum Anderen, weil die den anderen Anbietern zugestandenen unternehmerischen Freiheiten (z.B. Ermessen bei der Kandidatenauswahl) zu einer beruflichen Exklusion statt Inklusion von Menschen mit umfangreichen Behinderungen führen könne.

Einvernehmen bestand, dass auch die anderen Leistungsanbieter im Interesse der Menschen mit Behinderungen besonderen Qualitätsanforderungen genügen müssen und die einzuhaltenden Mindestanforderungen im Grundlagenpapier hinreichend beschrieben sind. Darüber, ob an andere Anbieter weitere Anforderungen (gegebenenfalls welche) zu stellen sind und ob diese bundeseinheitlich normiert werden sollten, gingen die Meinungen auseinander.

- Berufliches Orientierungsverfahren

Die Verbände begrüßten ausdrücklich das Bestreben von Bund und Ländern, junge Menschen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf bereits während ihrer Schulzeit auf eine anschließende Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten mit dem Ziel, Aufnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen nach Möglichkeit zu vermeiden.

In der zweiten Runde sind über die bereits dargestellten Punkte hinaus folgende Anregungen und Hinweise der Teilnehmenden zu den einzelnen Paragraphen des Grundlagenpapiers aufgenommen worden:

#### zu § 39

- Volle Erwerbsminderung kann in der Praxis schwer feststellbar sein (vor allem bei psychisch Kranken)

B-L- AG-Vertreter:

Es geht hier auch um Leistungen der beruflichen Bildung.

Mit der Fähigkeit zur Teilhabe ist in diesem Kontext nur die Teilhabe am Arbeitsleben gemeint (nicht die am Leben in der Gemeinschaft!).

- Länderspezifische Kriterien: Es ist zu prüfen, inwieweit dies der Mobilität der Menschen mit Behinderung entgegenstehen könnte?

zu Absatz 3:

- Zu Überdenken ist hier das Verhältnis zum Entscheidungsrecht des Menschen mit Behinderung.

zu Absatz 4:

- Inwieweit gilt das Fachkonzept der BA?
- Welche Vorstellung steht hinter „Leistungsanbieter“ (weiter Begriff)? Fallen Integrationsprojekte/-firmen darunter? (Für Integrationsfirmen wären die Kriterien kaum leistbar).
- Wer ist Anerkennungsbehörde? Zuständigkeit sollte klargestellt werden.
- Was ist unter räumlichen Verhältnissen zu verstehen? Quadratmeterzahlen könnten innovative Ansätze verbauen.

B-L-AG-Vertreter: Z.B. könnte ein Integrationsfachdienst alternativer Leistungsanbieter sein. Es geht darum, dass der Anbieter Unterstützungsleistungen erbringt, die der MmB braucht, um überhaupt die Tätigkeit verrichten zu können. Hierzu bedarf es fachlicher Qualifizierung. Eine „normale Tankstelle“ könnte z. B. nicht gefördert werden, weil ein Tankwart in der Unterstützung behinderter Menschen nicht ausgebildet sein wird. Es ist aber denkbar, dass ein Integrationsfachdienst die Tankstelle unterstützt.

Ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis besteht dann zwischen dem Leistungsanbieter und dem Mensch mit Behinderung. Im Grunde ist das nicht anders als die (schon jetzt bestehenden) ausgelagerten Arbeitsplätze.

zu Absatz 5:

- Prämie bei erfolgreichem Übergang: Aus welchen Mitteln? Einheitlich (nach Reha-Träger)?
- Frage: Anreiz für eine Firma des Ersten Arbeitsmarktes? Nach Meinung von Teilnehmenden muss für einen Arbeitgeber des Ersten Arbeitsmarktes ein dauerhafter finanzieller Anreiz bestehen (nicht nur eine anfängliche Finanzierung).
- Peer Support sollte auftauchen, da die VN-BRK dies vorsehe.

zu § 39a

- Werden BAGüS-Grundgedanken zur Qualitätssicherung übernommen?
- Eignung des Menschen mit Behinderung für das Angebot: Sollte nicht eher das Angebot für ihn geeignet sein?
- Eingangsverfahren sollte den Sozialhilfeträger nicht (formell) binden.
- Die Verkürzungsmöglichkeit auf 4 Wochen von vornherein (nicht erst, wenn das Verfahren begonnen hat) bedeutet tendenziell eine Lastenverschiebung von BA und Rente hin zur Sozialhilfe.
- Maßnahme sollte ggf. auch verlängert werden können.
- Können andere Anbieter das auch anbieten?

: B-L-AG-Vertreter:

Auch andere Anbieter können das anbieten. Die Kriterien sind in § 39 Absatz 4 geregelt. Zu viele Regelungen könnten allerdings dazu führen, dass andere Anbieter abgeschreckt werden.

zu Absatz 4

- „erörtert“: Wer aber entscheidet?

: B-L-AG-Vertreter:

Der zuständige Leistungsträger entscheidet.

§ 42 Absatz 4 gibt dem Sozialhilfeträger ein Mitspracherecht, das er vorher nicht hatte, deshalb ist die Idee für die Verkürzungsmöglichkeit vertretbar.

## zu § 40

- „größtmögliches Maß an Arbeitsfähigkeit“: Unterschiedliche Begrifflichkeit zum „Mindestmaß verwertbarer Arbeit“ erschwert die behördliche Arbeit in der Praxis.
- Es kommt auch auf die Definition des wirtschaftlich verwertbaren Mindestmaßes verwertbarer Arbeit an. NRW hat hierzu die Kriterien gesenkt. Die VN-BRK unterscheidet nicht nach Art und Schwere der Behinderung.
- Es wird bezweifelt, ob Fußn. 2 auf S. 9 zutrifft (dass bei Rückkehr in die WfbM nach gescheitertem Arbeitsversuch ein erneutes Durchlaufen der beruflichen Bildung in der Regel nicht erforderlich sein wird).
- VN-BRK Art. 24: Anspruch auf lebenslanges Lernen muss für alle Personenkreise umgesetzt werden.

: B-L-AG-Vertreter:Andere Teilhabeleistung kann z. B. Unterstützte Beschäftigung sein.  
Anspruch auf lebenslanges Lernen heißt nicht unbedingt auf lebenslanges *berufliches* Lernen.

## zu § 41

- Arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis: Mutterschutzgewährung und Teilzeitgewährung sei in der Vergangenheit unterschiedlich gehandhabt worden.
- „Arbeitsbegleitende Maßnahmen“ weggefallen: Warum?
- Stellungnahme sollte auch für den allgemeinen Arbeitsmarkt gelten
- Muss WfbM nach 20 Arbeitsjahren verlassen werden?
- Warum heißt es jetzt Maßnahme „zur Beschäftigung“, nicht mehr „zum Arbeitsbereich“?
- Warum kann ein anderer Leistungsanbieter das Arbeitsverhältnis beenden?
- Absatz 5: Prüfungsrecht des Sozialhilfeträgers mit aufnehmen
- Absatz 6: Mensch wird zum Objekt gemacht
- Fußnote 6 auf S. 9 (Erläuterung des Begriffs „Arbeitsergebnis“): Warum wird das nicht im Gesetz geregelt?
- Umfang des Teilhabeanspruches im Arbeitsleben sollte geregelt werden, z. B. was nach Erreichen der Regelaltersgrenze passiert.
- Dynamisierung der genannten Beträge

B-L-AG-Vertreter:Arbeitnehmerrechte: Das Teilzeit- und Befristungsgesetz gilt auch in WfbM.  
Arbeitnehmerähnlich heißt: genau der gleiche Schutz, aber keine Pflichten des Arbeitnehmers (z. B., eine bestimmte Arbeitsleistung zu erbringen).  
„Arbeitsbereich“ wurde ersetzt, weil man auch andere Anbieter im Blick hatte und nicht nur werkstattspezifische Begriffe wollte.

Schutz bei Beendigung: Regelung ist noch nicht optimal.

WfbM muss nach 20 Jahren nicht verlassen werden. Es geht hier um die Regelaltersrente. Anspruch auf Teilhabe in der Gemeinschaft besteht weiter.

Fußnote 6 auf Seite 9: Es kann so besser und ausführlicher erläutert werden als im Gesetz.

#### zu §§ 41a und 42 sowie aufgehobenem § 43

- § 41a II: Kosten f. Invest./Strukturentwicklung fehlen
- Rahmenverträge mit alt. Anbietern: Sind diese auch gültig f. Eingangsverfahren u. Berufl. Bildung? (ggf. Konkurrenz zu WfbM!)
- Werkstattbedürftigkeit: Kritik, dass RV dies feststellt und dabei Prognose stellt
- 42 III: Erörtern ist zu schwach, besser „Entscheidung in Abstimmung“
- § 42 III: Verfahren sollte in §§ 58 ff. geregelt werden, da Abstimmungsbedarf mit allen LT (ggf. Verweis)

B-L-AG-Vertreter: § 41a sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe unverändert belassen bleiben.

§ 42 Absatz 4 Satz 1 meint Benehmen zwischen Trägern. Ein Träger, der anderer Auffassung ist, kann zur Klärung die Rentenversicherung beauftragen.

#### § 136 einschl. WVO

- § 136 aF: Übergang auf allgemeinen Arb Markt ist zu fördern: Fällt das jetzt weg?
- Wegfall Fachausschuss: Einzelfallbezogene Verfahren müssen dann anderweitig klar geregelt sein.
- § 139: Auswirkungen auf die Beschäftigten wird in anderen Betrieben nicht erwähnt
- § 139 Finanzierung der regionalen/überregionalen Interessenvertretung mit aufnehmen
- § 137 II: Ist jederzeitige Rückkehr möglich oder muss Prüfung dann wieder durchlaufen werden? Ex tunc oder ex nunc gemeint? Andersbehandlung der anderen Anbieter wird kritisiert.
- zu Klären, ob anderer Anbieter Einrichtung iSv § 35 SGB IX ist
- Frauenbeauftragte in WfbM einführen
- § 137 I: regional begrenzter Anspruch ist zu hinterfragen wegen Wahlrecht des Menschen mit Behinderung

: B-L-AG-Vertreter:

Mitwirkung i.S.v. § 139: Das Grundlagenpapier gibt hier die aktuelle Rechtslage wieder.

Frauenbeauftragte und erforderliche Weiterentwicklung der Mitwirkung werden mit den Werkstattträten in Kürze diskutiert.

§ 139 Abs. 5 gilt nur für andere Anbieter, falls diese größer werden. Wird WfbM-Größe erreicht, sollen die gleichen Regelungen gelten.

Das Einzugsgebiet in § 137 I bezieht sich auf den Aufnahmeanspruch.

Rückkehrrecht: Es sollen keine neuen Hürden aufgebaut werden, sondern die Hürde für den Versuch eines Wechsels in den allgemeinen Arbeitsmarkt gesenkt werden.

Die Arbeitsgruppe prüft, ob alternativer Leistungsanbieter eine Einrichtung i.S.v. § 35 SGB IX ist.